

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet art-EN-reich Kunstverein Ruhrtal.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 58300 Wetter (Ruhr).
- 1.3 Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, die bildende, angewandte und darstellende Kunst in ihren verschiedenen Ausprägungen, insbesondere freischaffender, zeitgenössischer Künstler zu fördern. Aufgabe des Vereins ist auch die Volksbildung auf diesem Gebiet. Er ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

2.1 Der Verein will seine Ziele u. a. erreichen durch:

- a) Förderung der öffentlichen Meinungsbildung auf dem Gebiet der Kunst durch Vorträge und andere Veranstaltungen, vor allem in der Betrachtung zeitgenössischen Schaffens, aber auch der Würdigung klassischer und vergangener Kunstepochen;
- b) Veranstaltung und Förderung von Ausstellungen, Atelier-, Messe-, und Galeriebesuchen, Künstlergesprächen, Kunstreisen, Vorträgen und Veranstaltungen ähnlicher Art:
- c) Förderung vor allem bildender Künstler durch
 - Unterstützung bei Ausstellungen
 - Unterstützung bei der Herstellung von Katalogen und Plakaten
 - Internetpräsenz mit Vernetzung aller Kunstschaffenden der Region
 - Unterstützung der Stadt Wetter (Ruhr) auf dem Gebiet der bildenden Kunst
 - Betreibung eines Kunsthauses mit Ausstellungsräumlichkeiten sowie Schulungsmöglichkeiten, insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1** Gemäß § 2 der Satzung werden durch den Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) genannten „steuerbegünstigten Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig und dient nicht vorrangig eigenwirtschaftlichen Zielen.
- 3.2** Die Vereinsmittel werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Es erfolgt keine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte.
- 3.3** Es erfolgt keine Begünstigung durch unverhältnismäßig oder hohe oder übertriebene Honorierung und Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 3.4** Eingebraachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- 3.5** Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

§ 4 Verband

Der Verein wird Mitglied in folgendem Verband: Arbeitsgemeinschaft Deutscher Kunstvereine (ADKV), Wilhelmstraße 50, 10117 Berlin.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

- 5.1** Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen.
- 5.2** Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu erstellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3.** Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Es erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.
- 6.2** Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 Organe der Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1** Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 8.2** Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 8.3** Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 8.4** Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.5. Beschlüsse zur Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind, abweichend von Abs. 8.4, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu treffen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 9.1** Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan abliegen alle Aufgaben, es sei denn diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 9.2** Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Auf Wunsch aller anwesenden Mitglieder kann die Wahl offen erfolgen.
- 9.3** Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 9.4** Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
- 9.5** Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
- 9.6** Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- 9.7** Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
- zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Höhe der Mitgliederbeiträge
 - Gebührenbefreiung einzelner Mitglieder
 - An- und Verkauf von Vereinsvermögen
 - Belastungen von Vereinsvermögen
 - Beteiligung an Gesellschaften
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - Auflösung des Vereins
 - weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand.
- 9.8** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- 10.1** Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern.
- 10.2** Dem Vorstand gehören an:
 der/die Vorsitzende
 der/die stellvertretende Vorsitzende
 der/die Kassenführer/in
 der/die Schriftführer/in/ kann durch einen Beisitzer übernommen werden
 ggf. bis zu fünf Beisitzer/innen.
- 10.3** Wählbar sind alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind.
- 10.4** Die Mitglieder des Vorstands werden in einzelnen Wahlgängen entsprechend der in Abs. 10.2 zu besetzenden Stellen von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 10.5** Das Amt beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Es endet mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung beschließt.
- 10.6** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren, bis die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählt.
- 10.7** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch seine/n Vorsitzende/n allein oder durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
- 10.8** Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gem. § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Behandlungen von Mitgliedern entscheidet allein der Vorstand.
- 10.9** Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern der Vorstand dies wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen weder vom Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 12 Tarifverträge

Bei Tarifverträgen gilt: Auf hauptamtlich Beschäftigte des Vereins werden der Bundesangestelltentarifvertrag BAT-VKA mit Anlagen in seiner jeweils für die Gemeinden gültigen Fassung angewendet.

§ 13 Vereinsfinanzierung

- 13.1** Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- und Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:
- Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
 - Zuwendung Dritter, z. B. Sponsoren für bestimmte Projekte.
- 13.2** Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 13.3** Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e.V., Ortsverband Wetter (Ruhr).

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.